

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände, des Gesetzes über den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg und des Kommunalabgabengesetzes

Der Landtag hat am 25. Oktober 2017 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände

Das Gesetz zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 570), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GBl. S. 1066) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Eigentumsübergang der Grundstücke der Einrichtungen durch Gesetz

Das Eigentum des Landeswohlfahrtsverbandes Württemberg-Hohenzollern an den Grundstücken des Behindertenheims Rabenhof in Ellwangen, des Behindertenheims Markgröningen, des Behindertenheims Rappertshofen in Reutlingen und des Behindertenheims Tannenhof in Ulm, jeweils einschließlich der Personalwohnungen und der landwirtschaftlichen Grundstücke, geht zum 1. Januar 2018 nach Artikel 126 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche auf den Kommunalverband für Jugend und Soziales über. Die Bezeichnungen der Grundstücke nach Satz 1 ergeben sich aus der Anlage zu diesem Gesetz.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „, der LWV.Eingliederungshilfe GmbH und der ZEMO gGmbH“

gestrichen und das Komma nach den Wörtern „Klinik Markgröningen gGmbH“ durch das Wort „und“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern leitet die Gesellschaftsanteile an der LWV.Eingliederungshilfe GmbH und der ZEMO gGmbH zum 1. Januar 2018 auf den Kommunalverband für Jugend und Soziales über.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. Die Anlage (Grundstücke der Einrichtungen) wird wie folgt gefasst:

„Anlage

(zu § 6 Satz 2)

Grundstücke der Einrichtungen

Behindertenheim Rabenhof in Ellwangen:

Grundbuch von Ellwangen Rindelbach Blatt Nummer 41257

Behindertenheim Markgröningen:

Grundbuch von Markgröningen Blatt Nummer 13071

Behindertenheim Rappertshofen in Reutlingen:

Grundbuch von Reutlingen Blatt Nummer 39868

Wohnungsgrundbuch von Reutlingen Blatt Nummer 16255

Behindertenheim Tannenhof in Ulm:

Grundbuch von Göggingen Blatt Nummer 1027

Grundbuch von Ulm Blatt Nummer 40939 und Blatt Nummer 41285“

Artikel 2

Änderung des Jugend- und Sozialverbandsgesetzes

Das Jugend- und Sozialverbandsgesetz vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 572), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185, 192) geändert worden ist, dieser wiederum geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 55, 57), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Ausschuss für Eingliederungshilfe- und Integrationsgesellschaften

(1) Für alle Angelegenheiten des Kommunalverbands für Jugend und Soziales als Gesellschafter der LWV. Eingliederungshilfe GmbH und der ZEMO gGmbH sowie als Eigentümer der Grundstücke des Behindertenheims Rabenhof in Ellwangen, des Behindertenheims Markgröningen, des Behindertenheims Rappertshofen in Reutlingen und des Behindertenheims Tannenhof in Ulm, jeweils einschließlich der Personalwohnungen und der landwirtschaftlichen Grundstücke, wird ein beschließender Ausschuss der Verbandsversammlung gebildet. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Veräußerung oder sonstige Verfügung über die in Satz 1 genannten Gesellschaftsanteile und Grundstücke. Er entscheidet im Rahmen der Zuständigkeit nach den Sätzen 1 und 2 anstelle der Verbandsversammlung nach § 6. Die für beschließende Ausschüsse nach § 14 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung, soweit in diesem Gesetz keine abweichende Regelung getroffen wird.

(2) Der Ausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zehn weiteren Mitgliedern. Die Vertreter der Stadt- und Landkreise der Regierungsbezirke Stuttgart und Tübingen in der Verbandsversammlung bestellen den Vorsitzenden, die weiteren Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall aus ihrer Mitte auf fünf Jahre. Als Stellvertreter des Vorsitzenden wird eines der weiteren Mitglieder des Ausschusses bestellt.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für den Aufwand des Kommunalverbands für Jugend und Soziales als Gesellschafter der LWV. Eingliederungshilfe GmbH und der ZEMO gGmbH und als Eigentümer der Grundstücke des Behindertenheims Rabenhof in Ellwangen, des Behindertenheims Markgröningen, des Behindertenheims Rap-

pertshofen in Reutlingen und des Behindertenheims Tannenhof in Ulm, jeweils einschließlich der Personalwohnungen und der landwirtschaftlichen Grundstücke, kann eine Umlage nur von den Stadt- und Landkreisen der Regierungsbezirke Stuttgart und Tübingen erhoben werden. Sie wird für die Stadt- und Landkreise nach Satz 1 zu 30 Prozent nach der Einwohnerzahl (§ 143 der Gemeindeordnung), zu 30 Prozent nach den Steuerkraftsummen (§ 38 Absätze 2 und 3 des Finanzausgleichsgesetzes) und zu 40 Prozent nach den Belegungszahlen dieser Stadt- und Landkreise in den Einrichtungen der LWV. Eingliederungshilfe GmbH bemessen. Bei den Belegungszahlen wird der Durchschnitt der fünf dem Haushaltsjahr vorangegangenen abgeschlossenen Haushaltsjahre zugrunde gelegt.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 3

Änderung des Kommunalabgabengesetzes

§ 43 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Artikel 11 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 43

Kurtaxe

(1) Kurorte, Erholungsorte und sonstige Fremdenverkehrsgemeinden können eine Kurtaxe erheben, um ihre Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der, gegebenenfalls im Rahmen eines interkommunalen Zusammenschlusses auch außerhalb ihres Gebiets, zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen zu decken. Gleiches gilt für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbunds, den Kur- und Erholungsgästen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs. Pauschale Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz sind von den Kosten nicht abzusetzen; § 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 und 2 und Sätze 2 bis 7 gelten entsprechend. Zu den Kosten im Sinne des Satzes 1 rechnen auch die Kosten, die dem überregionalen Verbund oder dem interkommunalen Zusammenschluss von der Gemeinde geschuldet werden sowie die Kosten, die einem Dritten entstehen, dessen sich die Gemeinde bedient, soweit sie dem Dritten von der Gemeinde geschuldet werden.

(2) Die Kurtaxe wird von allen Personen erhoben, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen), und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur

Teilnahme an den Veranstaltungen geboten ist. Die Kurtaxe wird auch von Einwohnern erhoben, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben. Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern im Sinne von Satz 2 erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder dort in Ausbildung stehen oder sich dort aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen, die in der Gemeinde stattfinden, aufhalten.

(3) Durch Satzung kann bestimmt werden, dass

1. abweichend von Absatz 2 Satz 3 die Kurtaxe auch von ortsfremden Personen und von Einwohnern im Sinne von Absatz 2 Satz 2 erhoben wird, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Gemeinde aufhalten,
2. Beherberger und Betreiber eines Campingplatzes oder einer Hafenanlage mit Schiffsliegeplatz verpflichtet sind, die bei ihnen verweilenden ortsfremden Personen der Gemeinde zu melden sowie die Kurtaxe einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen; sie haften insoweit für die Einziehung und Abführung der Kurtaxe,
3. die zur Erhebung der Kurtaxe erforderlichen Daten elektronisch an die Gemeinde zu übermitteln sind; dabei sind Bestimmungen über die Daten und das Übermittlungsverfahren zu treffen. Bei der elektronischen Übermittlung ist ein sicheres Verfahren zu verwenden, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des Datensatzes gewährleistet,
4. die in Nummer 2 und 3 genannten Pflichten Reiseunternehmern obliegen, wenn die Kurtaxe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an den Reiseunternehmer zu entrichten haben, und
5. die Beherberger und Betreiber eines Campingplatzes oder einer Hafenanlage mit Schiffsliegeplatz die von den ortsfremden Personen zu erhebende Kurtaxe durch eine Jahrespauschalkurtaxe ablösen können.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.